

Brüssel, den 24.9.2019
COM(2019) 421 final

2019/0197 (NLE)
SENSITIVE* : LIMITED

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweiz im Zusammenhang mit den Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der WTO-Zugeständnisse der Schweiz für Fleisch lediglich gewürzt (nicht weiter zubereitet)

* Distribution only on a ‘Need to know’ basis - Do not read or carry openly in public places. Must be stored securely and encrypted in storage and transmission. Destroy copies by shredding or secure deletion. Full handling instructions <https://europa.eu/db43PX>

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Die Schweiz hat den WTO-Mitgliedern ihre Absicht notifiziert, Verhandlungen nach Artikel XXVIII des GATT 1994 aufzunehmen, um die Zollzugeständnisse in der Liste LIX – Schweiz-Liechtenstein für „Fleisch, lediglich gewürzt (nicht weiter zubereitet)“ zu ändern. Die Notifizierung G/SECRET/40 datiert vom 27. März 2018. Die Schweiz beabsichtigt, die Zölle für „Fleisch lediglich gewürzt (nicht weiter zubereitet)“ zu erhöhen.

Nach Artikel XXVIII des GATT 1994 war die EU als WTO-Mitglied und Hauptlieferant in Bezug auf die Zugeständnisse, über die Verhandlungen geführt werden sollen, berechtigt, mit der Schweiz über einen angemessenen Ausgleich zu verhandeln, um die Zugeständnisse auf einem Stand zu halten, der für den Handel nicht weniger günstig ist, als vor der von der Schweiz beabsichtigten Änderung.

Gemäß den WTO-Regeln machte die EU als Mitglied und als Hauptlieferant für „Fleisch lediglich gewürzt (nicht weiter zubereitet)“ gegenüber der Schweiz am 16. Mai 2018 einen Anspruch auf Ausgleich geltend.

Am 6. Dezember 2018 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über einen angemessenen Ausgleich für die EU im Anschluss an die Entscheidung der Schweiz, die Zollzugeständnisse in der Liste LIX – Schweiz-Liechtenstein für „Fleisch, lediglich gewürzt (nicht weiter zubereitet)“ zu ändern. Die Verhandlungen mit der Schweiz mündeten in ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweiz, das am 17. Juli 2019 in Genf paraphiert wurde (im Folgenden das „Abkommen“).

Daher schlägt die Europäische Kommission dem Rat vor, die Unterzeichnung des Abkommens vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt zu genehmigen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Entfällt. Der Beschluss des Rates wird erlassen, um ein Abkommen mit der Schweiz im Anschluss an Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 förmlich zu fixieren.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entfällt. Der Beschluss des Rates wird erlassen, um ein Abkommen mit der Schweiz im Anschluss an Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 förmlich zu fixieren.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV für die Unterzeichnung internationaler Übereinkünfte.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag betrifft ausschließlich die EU-Handelspolitik und fällt daher gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher kommt das Subsidiaritätsprinzip nicht zur Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Beschluss des Rates wird erlassen, um ein Abkommen mit der Schweiz im Anschluss an Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 förmlich zu fixieren.

- **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV ist ein Beschluss des Rates über die Genehmigung der Abkommensunterzeichnung erforderlich.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt. Der Beschluss des Rates wird erlassen, um ein Abkommen mit der Schweiz im Anschluss an Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 förmlich zu fixieren.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt. Gemäß den WTO-Regeln sollten die Verhandlungen nach Artikel XXVIII des GATT 1994 so geheim wie irgend möglich geführt werden.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt. Der Beschluss des Rates wird erlassen, um ein Abkommen mit der Schweiz im Anschluss an Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 förmlich zu fixieren.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt. Der Beschluss des Rates wird erlassen, um ein Abkommen mit der Schweiz im Anschluss an Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 förmlich zu fixieren.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt. Der Beschluss des Rates wird erlassen, um ein Abkommen mit der Schweiz im Anschluss an Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 förmlich zu fixieren.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Keine.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweiz im Zusammenhang mit den Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der WTO-Zugeständnisse der Schweiz für Fleisch lediglich gewürzt (nicht weiter zubereitet)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 6. Dezember 2018 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (im Folgenden „GATT“) 1994 über einen angemessenen Ausgleich im Anschluss an die Entscheidung der Schweiz, die Zollzugeständnisse in der Liste LIX – Schweiz-Liechtenstein für „Fleisch, lediglich gewürzt (nicht weiter zubereitet)“ zu ändern.
- (2) Die Verhandlungen wurden abgeschlossen und ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweiz (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 17. Juli 2019 paraphiert.
- (3) Der Beschluss des Rates betrifft ausschließlich die EU-Handelspolitik und setzt ein Abkommen im Anschluss an Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 um, ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen.
- (4) Das Abkommen sollte daher – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweiz im Zusammenhang mit den Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der WTO-Zugeständnisse der Schweiz für Fleisch lediglich gewürzt (nicht weiter zubereitet) wird hiermit – vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Abkommens – genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die vom Verhandlungsführer des Abkommens benannte(n) Person(en) aus.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*